

Zöllner/Loritz, Arbeitsrecht

Inhaltsübersicht

- A. Start der Juristischen Kurz-Lehrbücher
- B. Vorgeschichte
 - I. *Wolfgang Siebert*
 - II. *Rolf Dietz*
- C. Entstehung und Anliegen des Lehrbuchs
- D. Zur Zukunft des Lehrbuchs

Nicht nur Bücher haben ihre Schicksale, sondern auch Buchprojekte, wie jeder Verleger immer wieder mit Schmerzen erfährt. Für das Kurzlehrbuch Arbeitsrecht trifft das in ganz besonderer Weise zu. Der Verlag hat mit diesem Projekt, wie man ohne Übertreibung sagen kann, wahre Leidenszeiten durchgemacht.

A. Start der Juristischen Kurz-Lehrbücher

Die Kurzlehrbuchreihe war – von einem kurz vor dem 2. Weltkrieg durch den damaligen Verlagslektor *Walter Mallmann* entwickelten Konzept ausgehend, das in Gesprächen zwischen Dr. *Heinrich Beck* und *Alfred Hueck* nach dem Krieg vertieft wurde – 1947 mit *Günther Beitzkes* Familienrecht und *Edmund Mezgers* Strafrecht ins Werk gesetzt worden. *Alfred Huecks* Gesellschaftsrecht und *Friedrich Lents* Sachenrecht führten die Reihe fort, die zu einer wahren Erfolgsstory für den Verlag wurde. Ich habe selbst noch mit etlichen der Erstauflagen Beck'scher Kurzlehrbücher mein Fach gelernt: neben den schon genannten vor allem mit *Friedrich Lents* Zivilprozeßrecht, das *Leo Rosenberg* in seiner Vorlesung nie beim Namen nannte; er sagte vielmehr immer nur: „und dann lesen Sie in einem kleinen Büchlein ...“. Mich hat das nicht abgehalten, neben *Rosenbergs* für den Normalstudenten viel zu langem und zu anspruchsvollem Werk das Kurzlehrbuch intensiv zu benutzen. Freilich hatte der Verlag nicht in jedem Fall bei der Wahl der Autoren eine glückliche Hand. Manche der Werke waren eher schwächeren Charakters, im großen und ganzen aber schlug die Reihe bei Studenten ein, bot sie doch einerseits eine gegenüber dicken Lehrbüchern verdauliche und gegenüber den seinerzeit viel gekauften Schäfferbänden, die ob ihrer geistigen Anspruchslosigkeit kein wirklich gutes Lernmittel waren, eine irgendwie gediegene Alternative.

Die ursprüngliche Konzeption der Reihe war auf eine systematische, für Studenten gut lesbare Darstellung des „Rechtsstoffes“ gerichtet, weitgehend ohne Fußnoten, ohne ad hoc-Zitate und mit nur selten expliziter Einbeziehung von Rechtsprechung (dies alles mit notwendigen Varianten, versteht sich, im Bereich der Rechtsgeschichte, den *Heinrich Mitteis* brillant eröffnete). *Friedrich Lent* und

Alfred Hueck prägten diesen Stil, der dem juristischen Zeitgeist und der damaligen Lehrmethode noch weithin entsprach. Allmählich traten Autoren hinzu, die es ganz anders machten, die das Beispiel, den „Fall“ und schließlich die Gerichtsentcheidung als die Rechtsordnung prägendes Element stärker in Funktion setzten. Der Umfang der Werke wuchs und mancher Titel wurde von vornherein so konzipiert, daß er die ursprüngliche Idee der Reihe sprengte. Ich erinnere mich noch gut daran, wie diese Sprengwirkung vor allem von *Gerhard Kegel*s trefflichem Internationalen Privatrecht ausging: Mit dessen Erscheinen war die Ursprungskonzeption endgültig verlassen und waren dem Verlag die Argumente gegen eine starke Umfangsbegrenzung letztlich aus der Hand geschlagen.

Das Kurzlehrbuch Arbeitsrecht hätte seine Verwirklichung im Ursprungsformat vielleicht noch finden können, wenn es nach den Plänen des Verlages gegangen wäre.

B. Vorgeschichte

I. Wolfgang Siebert

Der Verlag hatte seine Augen, soweit das zu rekonstruieren ist, zunächst – offenbar von *H. C. Nipperdey* empfohlen, der überall mitmischte – auf *Gustav Adolf Bulla* geworfen, dem *Alfred Hueck* freilich im Hinblick auf dessen andere Projekte abriet, die Aufgabe zu übernehmen. Dann verhandelte man mit *Nipperdey* und *Hueck*. Der letztere hielt freilich nicht viel davon, weil der große und der kleine „Hueck/Nipperdey“ im Vahlen Verlag radiziert waren, der damals noch nicht zum Beck'schen Imperium gehörte. *Nipperdey* hingegen schien nicht ungeneigt, das Beck'sche Kurzlehrbuch zu schultern.

In dieser Konstellation trat *Wolfgang Siebert* auf den Plan, der am 17. Mai 1954 aus Göttingen an Dr. *Heinrich Beck* schrieb, um sein Interesse an der Übernahme des Kurzlehrbuchs Arbeitsrecht zu bekunden. *Thiele-Fredersdorf*, seinerzeit weithin berühmter juristischer Lektor des Verlags, antwortete im Namen des Verlegers am 10. Juni 1954 hinhaltend, aber auf höchst diplomatische Weise: „... daß wir ihre Bereitschaft, eventuell diese Arbeit zu übernehmen, außerordentlich zu schätzen wissen und uns sehr freuen würden, wenn wir in der Lage wären, darauf zurückzukommen“. Einladender ohne die Tür zu öffnen kann man sich kaum ausdrücken. Wer eine Sammlung meisterlicher Verlagsbriefe herausgeben wollte, würde bei *Thiele-Fredersdorf* aufs reichste fündig.

Am 14. Dezember 1954 bringt *Siebert* die Kurzlehrbuchfrage in einem Schreiben an Dr. *Flemming*, den Schriftleiter der NJW, mit dem er offenbar gut stand, in Erinnerung und bietet alternativ an, ein Kurzlehrbuch zum Wettbewerbsrecht zu schreiben. Dr. *Flemming* intervenierte daraufhin am 18. Dezember 1954 bei Dr. *Beck* im Sinn *Sieberts*: „Es wäre schade, wenn der Verlag Herrn *Siebert* nicht halten könnte. *Siebert* ist jetzt zweifellos zu den besten Autoren unter den Professoren (sic!) zu zählen“. Handschriftlich vermerkt Dr. *Beck* auf einer Kopie dieses Schreibens: „wir müssen uns jetzt entscheiden. Ich meine für *Siebert*“. Im Vollzug

dieser Entscheidung schrieb *Thiele-Fredersdorf* dann an *Siebert*, daß man nunmehr freie Hand habe, über den Gegenstand des Kurzlehrbuchs Arbeitsrecht zu verfügen und ihm deshalb antragen könne, das Werk für die Kurzlehrbuchreihe zu verfassen. Wegen einer Grippe antwortete *Siebert* am 15. Januar 1955 nur kurz und vorläufig und am 21. Januar 1955 endgültig zusagend.

Damit ist der Beginn einer echten Leidenszeit des Verlages eingeläutet. Der Verlag wünscht sich die Ablieferung des Manuskripts im Herbst 1955. Der Rücksendung des unterschriebenen Verlagsvertrages fügt *Siebert* am 7. Februar 1955 die Mitteilung bei, daß er noch nicht garantieren könne, rechtzeitig im Herbst fertig zu werden, weil er am 1. April Dekan werde. Bereits drei Wochen nach seinem Amtsantritt teilte er dem Verlag mit, daß ihn seine Tätigkeit als Dekan außerordentlich stark in Anspruch nehmen werde. Es sehe es deshalb kommen, daß er das Manuskript in diesem Jahr nicht abschließen werde. Am 13. März 1956 fragt der Verlag wieder nach. *Siebert* antwortet mit der Erklärung seiner festen Absicht, das fertige Manuskript spätestens Anfang des Wintersemesters abzuliefern. Am 10. Januar 1957 teilte *Siebert* mit, mit dem Kurzlehrbuch „sehr viel langsamer vorangekommen“ zu sein, als er gehofft hatte. Schuld daran sei „die immer intensiver werdende Semesterbelastung“ und die an sich erfreuliche Tatsache, daß er im Augenblick einen Ruf nach Heidelberg und einen nach Bonn habe. Nach anderweitiger zwischenzeitlicher Korrespondenz zwischen dem Verlag und *Siebert* wird *Thiele-Fredersdorf* dann unter dem 16. September 1957 drängend und setzt *Siebert* eine Frist „nicht ferner als 1. April 1958“. Der Brief ist wiederum ein Meisterstück verlegerischer Diplomatie: In ihm erfolgt ausdrücklich eine Bezugnahme auf § 30 VerlagsG, aber trotzdem ist das Ganze so freundlich verpackt, daß *Siebert* sich nicht verletzt fühlen konnte. *Siebert* antwortet postwendend sehr freundlich und versichert wörtlich, daß der Verlag das Manuskript spätestens in einem halben Jahr in Händen haben werde. Er liefert aber nicht ab, sondern übersendet unter dem 24. Februar 1958, erstmals aus Heidelberg, wohin ihn der erwähnte Ruf geführt hat, die beiden Teile seines arbeitsrechtlichen Kolleghefts „in der neuesten am Ende des Semesters fertig gewordenen Fassung“, die er als Vorstufe zum Kurzlehrbuch bezeichnet. In der Antwort des Verlages wird nach dem Termin der Ablieferung gefragt und darauf verwiesen, daß die gesetzte Frist in 14 Tagen ablaufe. *Siebert* antwortet wieder schon nach wenigen Tagen, verweist auf die Mühen des Umzugs und auf eine üble Grippe, die ihn sechs Wochen arbeitsunfähig gemacht habe. Er kündigte an, die Fertigstellung bis 1. Mai zu versuchen, ungünstigsten Falles nach den Pfingstferien. *Thiele-Fredersdorf* reagierte postwendend, eine Trauer über die Verzögerung ausdrückend und darauf hinweisend, daß die Lücke im Kurzlehrbuchprogramm keinesfalls offen bleiben könne und daß der Verlag das Werk bis zum Sommersemester herausbringen möchte (was angesichts der Umstände nicht ernstgemeint sein konnte). In einer Aktennotiz des Cheflektors *Hoeller* vom 12. April 1958 wird dann dokumentiert, daß *Siebert* angerufen und sich „mit langen Ausführungen“ entschuldigt habe, das Kurzlehrbuch nicht bis Ende April fertig stellen zu können, er brauche noch bis Pfingsten. Das gleiche schrieb er am selben Tag an *Thiele-Fredersdorf*. Zur Begründung verwies er auf die starke Inanspruchnahme durch den Aufbau seines Instituts in Heidelberg. Aus die-

sem Brief ist ein Satz besonders interessant, den ich voll unterschreiben kann: er sehe „immer wieder, wie schwierig es sei, ein Kurzlehrbuch des Arbeitsrechts zu schreiben“. Oh hätte ich doch diesen Satz rechtzeitig gekannt! In der Folge wird es nahezu dramatisch: *Siebert* teilt am 11. Juni 1958 brieflich mit, es sei ihm „schrecklich peinlich“, aber er werde das Manuskript nicht mehr während des Sommersemesters fertig stellen können. „Wenn ich ganz skeptisch bin, muß ich sagen, daß das Manuskript erst Weihnachten fertig wird“. Erstmals verweist *Siebert* auf Mahnungen seines Arztes. Gleichwohl wird im Verlag der Entwurf eines Schreibens gefertigt, in dem unter Berufung auf § 30 VerlagsG vom Verlagsvertrag zurückgetreten wird. Dieser Entwurf ist nicht abgezeichnet, dürfte stilistisch aber ganz als Werk *Thiele-Fredersdorfs* anzusehen sein. Zur Absendung kam es nicht. Statt dessen erhielt *Siebert* einen milderen Brief (vom 23. Juni 1958), unterzeichnet vom Cheflektor *Hoeller*, in dem ihm Frist bis zum Anfang des Wintersemesters eingeräumt wird. Offenbar hat sich *Siebert* daraufhin telefonisch an Dr. *Heinrich Beck* persönlich gewandt, der ihm am 3. Juli 1958 einen moderaten Brief schrieb, daß er dem vorangegangenen Verlagsbrief nicht zu antworten brauche und daß sie so verblieben seien, daß das Manuskript spätestens am 31. März 1959 abzuliefern sei. Am 15. Januar 1959 teilte *Siebert* dann Dr. *Heinrich Beck* in einem von der Sekretärin per Stempel unterschriebenen Brief mit, daß er seit Weihnachten mit einer Venenentzündung fest im Bett liege und nicht arbeiten könnte. Am 16. April 1959 vertröstet er telefonisch den Verlag dahin, daß das Manuskript nicht vor August des Jahres fertig werden würde. Am 26. Mai 1959 schreibt er an *Thiele-Fredersdorf*, daß er mit der Arbeit am Kurzlehrbuch „zwar stetig aber nur langsam“ vorankomme.

Anläßlich einer Reise nach München zu *Alfred Huecks* 70. Geburtstag kam es am 7. Juli 1959 zu einer Besprechung im Verlag, an der neben *Siebert* auch Dr. *Heinrich Beck*, Cheflektor *Hoeller* und der Verlagslektor Dr. *Tremel* teilnahmen. Dabei wurde der Ablieferungstermin erneut verschoben auf „etwa 20. November“. Auch diesen Termin revidiert *Siebert* schon am 21. August 1959 durch einen Anruf bei Dr. *Tremel*, der ihm als „allerletzten Termin“ den 28. Februar 1960 zusagte. Der Mensch denkt und Gott lenkt: am 25. November 1959 starb *Siebert* völlig unerwartet. In seinem Nachlaß fand sich kein als solcher erkennbarer Entwurf oder Entwurfsteil des Kurzlehrbuchs. Ich berichte dies alles so ausführlich, nicht nur weil es eine interessante Facette der Persönlichkeit eines ganz ohne Frage bedeutenden Rechtswissenschaftlers beleuchtet, sondern weil es überaus typisch ist für die Leiden der Verlage.

II. Rolf Dietz

Was nach diesen fast fünf Jahren erfolgloser Vertragsbeziehung mit *Siebert* im Hinblick auf das Kurzlehrbuch geschehen ist, insbesondere welche Überlegungen der Verlag für die neue Vergabe des Werkes angestellt und an wen er sich eventuell gewandt hat oder wenden wollte, liegt in einem gewissen Dunkel. Sicher ist, daß es Anfang Juli 1960 zum Abschluß eines Verlagsvertrages über das Kurzlehrbuch mit *Rolf Dietz* kam. Warum man ihn gewählt hat, obgleich er damals bereits fast 58 Jahre alt war, ob er sich evtl. selbst beim Verlag um das Kurzlehrbuch beworben

hat und ob man Alternativen überhaupt erwogen hat, läßt sich aus den Akten nicht rekonstruieren. Möglicherweise hat man sich von ihm als einem „Hocherfahrenen“ eine rasche Fertigstellung des Werkes erwartet. Angesichts dessen, daß *Dietz* sich mit seinen bisherigen Produkten für den Verlag als pünktlich erwiesen hatte, nahm man vielleicht auch an, daß er, anders als *Siebert*, auch für das Kurzlehrbuch vereinbarte Termine einhalten werde. Unter dem 2. Mai 1961 schreibt *Dietz* denn auch aus Berkeley an *Thiele-Fredersdorf* und bittet unter anderem um Übersendung eines „Palandt“. Er sitze an der Bearbeitung des „Staudinger“ und je eher er damit fertig sei, umso eher könne er sich an das Lehrbuch des Arbeitsrechts machen, für das er im übrigen einige Vorarbeiten am Ort machen könne. Merkwürdigerweise enthält der mir vorliegende Korrespondenzakt des Verlags keinen Hinweis darauf, daß *Dietz* irgendwann wegen der Ablieferung des Werkes gemahnt worden wäre. Vielleicht hat der Verlag auf Grund der mit *Siebert* gemachten Erfahrungen hinsichtlich der pünktlichen Ablieferung resigniert. Dafür könnte ein Satz in einem Brief des Cheflektors *Hoeller* an mich vom 3. März 1970 sprechen: „das Kurzlehrbuch zu diesem Thema (Arbeitsrecht), das Herr *Professor Dietz* seit zehn Jahren schreiben will, ist schon solange überfällig, daß ich Zweifel habe, ob es je zu Stande kommen wird“. Daß andererseits *Dietz* selbst an sein Vorhaben, das Werk zu schreiben, innerlich attachiert war, geht aus einem Aktenvermerk hervor, den *Hoeller* über ein am 10. März 1971 geführtes Gespräch mit *Wolfgang Blomeyer* gefertigt hat, der *Dietz* kurz zuvor im Krankenhaus besucht hatte. Von diesem Besuch berichtet *Blomeyer*, daß es dem Kranken wieder schlechter gehe, daß *Dietz* ihm jedoch erklärt habe, das bereits weitgehend fertiggestellte (!) Manuskript des Kurzlehrbuchs Arbeitsrecht abzuschließen, sobald er das Krankenhaus verlassen könne. Ich gestehe, daß mich diese „Spur“ tief erschüttert hat, denn am 29. März 1971 ist *Rolf Dietz* – nicht unerwartet, man wußte von seiner schweren Krankheit – gestorben. Noch einmal taucht das Kurzlehrbuch in der *Dietz*-Akte auf: in einem Aktenvermerk *Thiele-Fredersdorfs* vom 11. Mai 1971 zur Abwicklung der Beziehungen mit den Erben *Rolf Dietzs*. Dem maschinengeschriebenen Text dieses Vermerks ist mit Bleistift in der Handschrift *Thiele-Fredersdorfs* als letzter Punkt unter 8. das Kurzlehrbuch Arbeitsrecht hinzugefügt. Der Vermerk besteht aus dem lapidaren Satz: „Die Arbeit am Kurzlehrbuch hat *Professor Dietz* begonnen, aber er ist nicht über die ersten Anfänge gediehen“.

C. Entstehung und Anliegen des Lehrbuchs

Nach dem Tod von *Rolf Dietz* wird sehr schnell ein Nachfolger gesucht und gefunden. Schon im April 1971 trat Dr. *Hans-Dieter Beck* an mich mit dem Angebot heran, das Kurzlehrbuch zu übernehmen. Am 19. April sagte ich zu und stellte in jugendlichem Ungestüm – oder war es Übermut? Ich war Anfang 40 – die Ablieferung binnen ungefähr eines Jahres in Aussicht. Etliche Kollegen hatten mir abgeraten: Über dem Buch seien bereits mehrere verstorben. Derartiger Aberglaube lag mir indessen fern. In den Verlagsvertrags-Entwurf hatte der Verlag, meine optimistische Prognose aufgreifend, als Ablieferungstermin den 1. Juni 1972 aufgenom-

men. Offenbar bekam ich beim Lesen eines so offiziellen Schriftstücks kalte Füße und bat Dr. *Beck* telefonisch darum, den Termin auf 1. November 1972 hinausschieben zu dürfen, was sofort konzidiert wurde. Für mich hatte die lange Kurzlehrbuchvertragsbeziehung des Verlags zu *Rolf Dietz* wenig angenehme Nachwirkungen. In einem Schreiben von mir an Dr. *Tremel* vom 16. Februar 1972 bitte ich zu veranlassen, daß das Werk nicht, wie in verschiedenen Anzeigen geschehen, als „Dietz-Zöllner“ angekündigt werde. Dr. *Tremel* entschuldigte sich umgehend und sichert die ausschließliche Ankündigung unter meinem Namen zu. In der Tat wurde ich von einigen Kollegen darauf angesprochen, die aus der Ankündigung entnommen hatten, daß mir offenbar ein Manuskript von *Rolf Dietz* ausgehändigt worden sei. Dem war selbstverständlich nicht so, glücklicherweise. Vielmehr war ich ganz auf mich selbst gestellt und mußte sehen, wie ich mit der Termineinhaltung zurecht kommen würde. Der Verlag mochte sich insoweit Gutes von mir erhoffen, weil ich schon seit 1968 als Nachfolger *Bernhard Rehfeldts* für das Wertpapierrecht in die Reihe der Kurzlehrbuchautoren eingerückt war und die Neubearbeitung dieses Werks (1970 erschienen), von dessen Text ich nur relativ wenig übernahm, ohne große Verzögerung abgeliefert hatte.

Beim Arbeitsrecht wiederholten sich diese guten Erfahrungen für den Verlag nicht. Im November 1973 meldete ich zwar, daß der „Entwurf“ (eine schlaue verschleiernde Vokabel, die freilich kaum noch einen halbwegs erfahrenen Verlagsmenschen täuscht) kurz vor dem Abschluß stehe – trotz Überschreitung des Vertragstermins um ein Jahr gab es anscheinend keinen „Mahnverkehr“. Gleichzeitig geht aus der Korrespondenz auch hervor, daß eine konzeptionelle Veränderung des Buches verabredet wurde hin zu einer expliziten Einbeziehung von Literatur und Rechtsprechung in größerem Ausmaß und damit weg vom alten Modus der Kurzlehrbücher, wie er ein Vierteljahrhundert früher konzipiert worden war. Im Vergleich zur Korrespondenz mit *Siebert* erweist sich der Verlag als sehr viel geduldiger und mahnt nur verhalten. Am 12. April 1976 kündige ich dem Verlag endlich die Beendigung der Niederschrift des Manuskripts an. Die technische Überarbeitung zog sich aber noch etliche Wochen hin, es gibt detaillierten Schriftverkehr über die typografische Gestaltung, die damals offenbar vom Verlag umgestellt worden ist. Am 25. September 1976, mehr als fünf Jahre nach Vertragsabschluß und mit fast vier Jahren Verspätung meldet der Autor *Zöllner* endlich dem Verlag die Übersendung des Manuskripts. Das Buch erscheint erstmals im Februar 1977.

Meine Konzeption des Werkes ging dahin, bei aller räumlichen Beschränkung, wie sie einem Kurzlehrbuch nun einmal auferlegt ist, zweierlei zu leisten: zum einen stärker als vorausgegangene Werke die rechtstatsächliche und ökonomische Einbettung des Arbeitsrechts und damit gleichzeitig seine Bezüge zur Wirtschaftsordnung hinreichend deutlich werden zu lassen. Das hat durchaus beispielgebend für nachfolgende Werke gewirkt. Zum anderen aber zu vermitteln, daß Arbeitsrecht als Rechtsmaterie eine systematisch-dogmatische Einheit zu bilden hat, in der Wertungskonformität herrscht. Dieses Ziel bedeutet, daß es nicht Sache der Arbeitsrechtswissenschaft ist, dem Gesetzgeber und der Rechtsprechung nur hinterher zu laufen, um deren Emanationen systematisch einzufangen. Rechtswissenschaft darf nicht zur dokumentierenden und kommentierenden Informationsver-

mittlerin verkommen. Ihre eigentliche Aufgabe, die sie nicht versäumen darf, besteht vielmehr darin, ein der Verfassungslage entsprechendes, auf Wertungskonformität bedachtes arbeitsrechtliches System zu prästieren, das Gesetzgebung und Rechtsprechung orientierend vorausliegt. Daß die rechtspolitischen Kräfte und last but not least die – oft nur vermeintlich – sozialen Vorstellungen der Richter demgegenüber eigene Wege verfolgen, ist Quelle eines kaum noch aufzulösen- den Spannungsverhältnisses. Die meisten meiner Kollegen haben demgegenüber resigniert. Sie kritisieren zwar – mitunter brillant – die einzelne Fehlentscheidung wie auch ganze Fehlentwicklungen, aber sie akzeptieren das Entschiedene als „Recht“.

Mit dem Erscheinen des Kurzlehrbuchs war die Lücke in der Kurzlehrbuchreihe zwar geschlossen, die Leiden des Verlages aber nicht zu Ende. Zwar liefert der Autor mit Brief vom 27. Februar 1979 das Manuskript der 2. Auflage einigermaßen pünktlich ab, die im Juni 1979 erscheint. Bei der 3. Auflage aber beginnt es wieder zu haken. Da das Buch sich gut verkauft hatte und der Autor offenbar nicht in der Lage war, rechtzeitig vor dem Totalausverkauf der 2. Auflage das Manuskript zu liefern, wird ein umfangreicher Nachdruck veranstaltet und der Autor mehrfach gemahnt. Am 27. März 1983 liefert er endlich das Manuskript der 3. Auflage ab, die freilich das Werk um über 100 Druckseiten anschwellen läßt. Für die 4. Auflage kriegt der Autor das Manuskript nicht vom Tisch, die Bewältigung des riesigen Stoffes wächst ihm über den Kopf. Nach langem Hin und her wird im Einvernehmen mit dem Verlag *Karl Georg Loritz* als Mitautor gewonnen, der nun die Hälfte der Last des Fortschreibens übernimmt. Es dauerte trotz besten Einvernehmens zwischen den nunmehr zwei Autoren dennoch bis zum Juni 1992, bis die 4. Auflage endlich erscheint. Auch der Abstand zur 5. Auflage ist nur wenig kürzer, sie erscheint 1998. Seither ist der Kampf mit dem Stoff zwar weitergeführt, aber nicht gewonnen worden. Daß ich 1998 – mit 70 – die Ressourcen meines Lehrstuhls verlor, bildete ein schweres Handikap für mein weiteres Wirken in einem so „materialreichen“ Fach wie dem Arbeitsrecht.

Die Dynamik der Materie Arbeitsrecht ist zu vehement, und sie ist naturgemäß besonders schwer für Autoren zu bewältigen, die sich dem Arbeitsrecht nicht als singulärem Spezialfach verschreiben, sondern auch in anderen großen Fächern wissenschaftlich intensiv tätig sein wollen, wie das – glücklicherweise – immer noch für eine Vielzahl von Arbeitsrechtlern zutrifft. Woran die besondere Dynamik des Arbeitsrechts liegt ist klar: Es bildet im Privatrecht nicht nur das große Feld, auf dem sich die Verteilung der von der Wirtschaft produzierten Güter abspielt, sondern ordnet auch einen wesentlichen Teil der Produktionsbedingungen für die Wirtschaft. Entsprechend groß ist das Interesse der Politik und der Interessenverbände an seiner Gestaltung und vor allem Umgestaltung, das sich in fast hektischer und viel zu intensiver Gesetzgebung umsetzt. Eine erheblich zu weit gehende Verrechtlichung der Materie ist die Folge, die den involvierten Personen und Instanzen reiche Möglichkeiten zur Bemühung der Gerichtsbarkeit eröffnet. Dies wiederum führt zu einer kaum noch überschaubaren Flut von Judikaten und von Literatur. Das Hinzutreten der EU als normsetzende (und judizierende) Ebene hat die schon innerstaatlich viel zu weit gediehene Komplexität noch weiter er-

höht. Der Jurist, der in dem von einem ungezügelter Gesetzgeber und einer dogmatisch unkontrollierten Rechtsprechung veranstalteten Chaos des Arbeitsrechts Ordnung schaffen will, hat es schwer. Er sieht sich der Erfahrung ausgesetzt, daß die Rechtsprechung nur selten Neigung zeigt, auf Dogmatik zu hören. Das schon artikulierte Spannungsverhältnis zwischen einer durch wertungskonforme Systembildung bestimmten Dogmatik des Arbeitsrechts und der arbeitsrechtlichen Praxis ist, ich weiß wovon ich spreche, wissenschaftlich schwer zu verkraften. Leiden sind deshalb, das sollte deutlich geworden sein durch das Arbeitsrechtslehrbuch nicht nur dem Verlag erwachsen. Verschwiegen sei auch nicht – auch das gehört zum *fatum libelli* bzw. *fatum auctoris* –, daß mir das Buch persönlich die ungewöhnliche und kaum einem anderen Lehrbuchautor in ähnlich massiver Weise zuteil gewordene Erfahrung einer böartigen und nicht nur von mir als hundsgemein empfundenen Rezension¹ gebracht hat. Glücklicherweise lag sie mit ihren Argumenten so weit neben der Sache und war menschlich so weit von jeder Noblesse entfernt,² daß ich hoffen konnte, niemand werde ihren Verfasser *Alfons van Gelder* ernstnehmen. Er ist trotzdem später, hoffentlich bis dahin zu einem Gerechten geläutert, Richter am BGH geworden.

D. Zur Zukunft des Lehrbuchs

Die Zukunft echter Lehrbuchliteratur des Arbeitsrechts ist schwer zu prognostizieren. Jedenfalls birgt sie erhebliche, möglicherweise gar nicht mehr lösbare Probleme. Es kommt nicht von ungefähr, daß die mittlerweile eingetretene Schwemme relativ kurzer, zu Lehrzwecken geschriebener Werke uns zwar sogenannte Lernmittel beschert hat, aber kein Lehrbuch im eigentlichen Sinn, das den Anspruch systematischer Durchdringung des Ganzen erheben kann. Damit will ich die Konkurrenzwerke nicht abqualifizieren, die innerhalb ihrer Zielsetzung sehr Beachtliches leisten, und schon gar nicht behaupten, das selbstgesetzte Idealziel erreicht zu haben, sondern nur dartun, wie sehr sich *Sieberts* Satz bestätigt, er sehe immer wieder, wie schwer es sei, ein Kurzlehrbuch des Arbeitsrechts zu schreiben. Noch deutlicher wird das Lehrbuchdilemma daran, daß seit den Lehrbüchern von *Hueck/Nipperdey* und *Nikisch* kein großes Lehrbuch des Arbeitsrechts mehr vorgelegt worden ist, vielmehr nur – als eine Art Kommentarersatz fungierende – Handbücher, die eine gesamthafte systematische Durchdringung des Arbeitsrechts gar nicht erst versuchen. Gleichwohl: Die Idee des Lehrbuchs muß auch im Arbeitsrecht erhalten bleiben. Ich hoffe, daß die nunmehr nach langer Unterbrechung anstehende Neuauflage des Kurzlehrbuchs diese Idee weiterhin hochhalten wird.

¹ Erschienen in der gewerkschaftseigenen Zeitschrift *Arbeit und Recht* 1978, 108 ff.

² Das Nötige dazu hat *Eduard Böttcher* aus Empörung spontan in einer langen Rezension (*ZfA* 1978, 621–644) des Kurzlehrbuchs in Auseinandersetzung mit *Alfons van Gelder* dargelegt, dessen Angriffe gegen mich er als „jede Sachlichkeit verlassende Ausfälle“ bezeichnet hat (*ZfA* 1978, 624).